

speciell DO. I. 392 ist auch für DH. II. 319 benutzt worden. Aus der Uneinheitlichkeit der Datierung ist ebensowenig ein Schluss im Sinne Lechners zu ziehen, da dieser selbst zugiebt, dass in jedem Fall ein echtes DH. II. als Vorlage gedient haben müsste, dem doch wohl auch die Datierung entsprechen würde. Dass die Urkunde mit den dem Kloster Lorsch durch DH. II. 244 verbrieften Rechten in Conflict ist, hat wiederum nichts zu sagen; gerade wegen des Conflictes dieses D. mit ihren eigenen Ansprüchen haben ja die Wormser, wie Lechner S. 568 selbst annimmt, unter Berufung auf das DO. I. 392 die Klage vor Heinrich gebracht, die zur Einleitung des Inquisitionsverfahrens führte; und Lechner weiss so gut wie ich selbst, dass die Fälle, in denen zwei echte Urkunden desselben oder verschiedener Herrscher für zwei verschiedene Empfänger mit einander im Widerspruch stehen, gar nicht selten vorkommen und schon in der fränkischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Kann ich somit keinen zureichenden Grund zu Zweifeln an der Urkunde entdecken, so scheint mir für ihre Echtheit auch noch der Umstand ins Gewicht zu fallen, dass zwei verschiedene Schreiber bei ihrer Herstellung betheiligt gewesen sind, was immerhin bei Fälschungen nur äusserst selten vorkommen dürfte. Und keinesfalls ist, was Lechner S. 378 für möglich hält, daran auch nur zu denken, dass der Spruch der Inquisitionsgeschworenen anders ausgefallen wäre, als unsere Urkunde besagt: die 'geschickten Wormser Canoniker' (wie Lechner a. a. O. sie nennt) würden sich wohl gehütet haben, die Namen der Geschworenen und des bei der Verhandlung anwesenden Vertreters von Lorsch, durch die in jedem Augenblick die Wahrheit festgestellt werden konnte, in einer Urkunde zu nennen, in der sie diesen einen Spruch in den Mund legten, der nicht wirklich ergangen war. Hier vermag ich also auch nach abermaliger Erwägung den Zweifeln Lechners mich nicht anzuschliessen.

242. Ein ungedrucktes D. Pippins von Aquitanien vom 24. Oct. 835 für S. Mesmin de Micy publiciert R. Giard in der Bibliothèque de l'école des chartes LXII, 264 f. nach zwei Abschriften aus dem verlorenen Chartular von S. Mesmin, die freilich beide nicht den vollständigen Text der Urkunde bieten.

243. In dem oben S. 493 erwähnten Werke S. 403 ff. hat R. Poupardin das bisher nur im Auszug bekannte